

§ Amtsgericht Bonn, Beschluss vom 21. Dezember 2010, zur Aufsichtsratswahl

Die angefochtene Wahl zum Aufsichtsrat: Ein unvermeidbarer Schwebezustand?

Wahlen zum Aufsichtsrat gehören zur Routine auf Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften. Dennoch kommt es auch hier immer wieder zu Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen. Die



Dr. Thomas Zwissler

sich in diesen Fällen ergebende Situation ist für die Gesellschaft ebenso unglücklich wie für das betroffene Aufsichtsratsmitglied. Bis zur rechtskräftigen Klärung, die unter Berücksichtigung des Instanzenzuges etliche Monate, wenn nicht sogar Jahre in Anspruch nimmt, herrscht ein Schwebezustand. Die Gesellschaft kann sich nicht sicher sein, ob die gewählte Person wirksam im Amt ist. Der bzw. die Gewählte muss fürchten, nicht wirksam gewählt zu sein und – sollte das Amt dennoch ausgeübt werden – im Nachhinein als lediglich faktisches Organmitglied gehandelt zu haben. Hat der Aufsichtsrat nur drei Mitglieder, droht dessen Handlungsunfähigkeit.

Der einfachste Weg, den Schwebezustand zu beenden, wäre die Neuwahl. Die Kosten der Einberufung einer neuen Hauptversammlung stehen



Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen zur Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes führen zu großer Rechtsunsicherheit bei der Gesellschaft sowie dem betreffenden Aufsichtsrat.

jedoch in der Regel nicht dafür, diesen Schritt zu gehen. Ist ein Ersatzmitglied (vorsorglich) zurücktreten und damit den Weg frei machen für das Ersatzmitglied. Auch dieser Weg ist jedoch nicht unproblematisch. Ihn zu gehen hieße zum einen, das an sich vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied „fallen“ zu lassen. Hinzu kommt, dass möglicherweise gar kein „Wegfall“ eines Aufsichtsratsmitglieds vorliegt, da die Wahl im Falle einer erfolgreichen Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsklage ja von Anfang an unwirksam gewesen wäre.

Bedingte Bestellung von Mitgliedern

In dem Fall, den das LG Bonn in dem hier zu besprechenden Beschluss vom 21.12.2010 zu beurteilen hatte, wurde folgender Weg beschritten: Die Gesellschaft beantragte beim zuständigen Gericht die gerichtliche Bestellung des Gewählten zum Aufsichtsrat. Der Antrag wurde dergestalt formuliert, dass die gerichtliche Bestellung nur dann gelten sollte, wenn die gegen die Wahl gerichtete Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage erfolgreich und die Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Mit dieser Bedingung sollte möglicherweise der Einwand vermieden werden, die Gesellschaft glaube selbst nicht an die Abwehr der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage. Möglicherweise handelte die Gesellschaft aber auch in dem Wissen, dass die gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds denklösig ausscheidet, wenn die Wahl wirksam und das Amt bereits besetzt war.

Ob die (bedingte) Bestellung nach den Vorstellungen der Gesellschaft zugleich Rückwirkung entfalten sollte, lässt sich dem Beschluss des LG Bonn nicht entnehmen. Es spricht jedoch einiges dafür, dass eine solche Rückwirkung zumindest Gegenstand des Sachvortrags der Gesellschaft war.

Dem durchaus kreativen Versuch der Gesellschaft, den bestehenden Schwebezustand zu beseitigen, erteilte das LG

Bonn eine Absage. Das Interesse der Gesellschaft, Rechtssicherheit herbeizuführen, erachtete das Gericht zwar nicht als von vornherein unbeachtlich. Es erkannte jedoch, dass ein Bestelungsbeschluss zugunsten des möglicherweise nicht wirksam gewählten Aufsichtsratsmitglieds die Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage der Aktionäre unterlaufen würde. Dies, so das LG Bonn, habe der Gesetzgeber sicher nicht gewollt.



Hat der Aufsichtsrat nur drei Mitglieder, droht durch Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen zur Wahl eines Mitglieds die Handlungsunfähigkeit des Gremiums.

Fazit

Wird gegen die Wahl zum Aufsichtsrat Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage erhoben, droht ein längerer Schwebezustand. Dieser kann für die Gesellschaft und das möglicherweise nicht wirksam gewählte Aufsichtsratsmitglied unerträglich sein. Will man in dieser Situation den Weg für die gerichtliche Bestellung des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds frei machen, so dürfte dies zumindest nach der Entscheidung des LG Bonn nur um den Preis einer (vorsorglichen) Neuwahl oder einer vorzeitigen Beendigung des Verfahrens der Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage, d.h. nur mittels Vergleich oder Anerkenntnis und unter Inkaufnahme der damit verbundenen Kostenfolgen möglich sein.

Hinweis: Die Entscheidung des LG Bonn wurde nach Drucklegung durch Beschluss des OLG Köln als Beschwerdeinstanz bestätigt (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 23.02.2011 – 2 Wx 41/11).

Von Dr. Thomas Zwissler
t.zwissler@zl-legal.de



ZIRNGIBL

LANGWIESER